

Synopse 1 - Majorzwahlverfahren (Majorzinitiative und Gesetzesvorlage)

<i>Majorzinitiative</i>	<i>Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung</i> <i>Kommisionsmehrheit Kommisionsminderheit</i>	<i>Stellungnahme Regierungsrat</i>
<p>Verfassung des Kantons Schwyz ¹</p> <hr/> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 48 Abs. 3</p> <p>³ Der Kantonsrat wird innerhalb der Wahlkreise nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</p>	<p>Die Kommission beantragt, die Initiative gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.</p>	
<p>II.</p> <p>¹ Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzssammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p>		

Majorzinitiative	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit		Stellungnahme Regierungsrat
<p>Kantonsratswahlgesetz (KRG) ³</p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>in Ausführung von § 48 der Kantonsverfassung,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>	Zustimmung		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Wahlen in den Kantonsrat erfolgen durch Urnenabstimmung in den Gemeinden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). ² Es findet ein einziger Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. ³ Anwendbar sind die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970,⁵ soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes davon nicht abweichen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Wahlen in den Kantonsrat erfolgen durch Urnenabstimmung in den Gemeinden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). ² Es findet ein einziger Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. ³² Anwendbar sind die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970,⁶ soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes davon nicht abweichen.</p>	Fassung Regierungsrat	Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit
<p>§ 2 Sitzverteilung</p> <p>Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) nach folgendem Verfahren verteilt: a) Vorwegverteilung: 1. Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 100 geteilt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet (erste Verteilungszahl). Jede Gemeinde,</p>	<p>§ 2 Sitzverteilung</p> <p>Die 100 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden (Wahlkreise) nach folgendem Verfahren verteilt: a) Vorwegverteilung: 1. Die ständige Wohnbevölke-</p>	<p>§ 2 Sitzverteilung</p> <p>¹ Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) wie folgt verteilt: a) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises wird durch den Bevölkerungsschlüssel geteilt. Massge-</p>	Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit

<i>Majorzinitiative</i>	<i>Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung</i>		<i>Stellungnahme Regierungsrat</i>
	<i>Kommissionsmehrheit</i>	<i>Kommissionsminderheit</i>	
<p>deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet (zweite Verteilungszahl). Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, sie scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Gemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Gemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Gemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	<p>rung des Kantons wird durch 100 geteilt. und zur nächsten ganzen Zahl gerundet (Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. (Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl). Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, sie scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Gemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Gemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Gemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer</p>	<p>bend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.</p> <p>b) Ist das Teilungsergebnis kleiner als 1, wird es zu 1 aufgerundet. In allen anderen Fällen wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet.</p> <p>c) Dies ergibt die Zahl der Sitze des betreffenden Wahlkreises.</p> <p>² Der Regierungsrat berechnet den Bevölkerungsschlüssel so, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 100 Sitze vergeben werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat veröffentlicht den Bevölkerungsschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.</p>	

<i>Majorzinitiative</i>	<i>Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung</i> <i>Kommissionsmehrheit</i> <i>Kommissionsminderheit</i>		<i>Stellungnahme Regierungsrat</i>
<p>² Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.</p> <p>³ Der Regierungsrat nimmt die Sitzverteilung vor und veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.</p>	<p>Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.</p> <p>² Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.</p> <p>³ Der Regierungsrat nimmt die Sitzverteilung vor und veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.</p>		
<p>§ 3 Anmeldeverfahren</p> <p>Für Wahlvorschläge gilt das Anmeldeverfahren gemäss dem Wahl- und Abstimmungsgesetz.⁷</p>	<p>§ 3 Gesamterneuerungswahlen</p> <p>Für Gesamterneuerungswahlen gelten die Bestimmungen über die Majorzwahlen. Wahlvorschläge gilt das Anmeldeverfahren gemäss dem Wahl- und Abstimmungsgesetz.⁸</p>	<p>Fassung Regierungsrat</p>	<p>Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit</p>
<p>§ 4 Stille Wahl</p> <p>¹ Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p> <p>² Gleichzeitig macht der Gemeinderat bekannt, dass kein Wahlgang stattfindet.</p>	<p>§ 4 streichen</p>	<p>§ 4 Stille Wahl</p> <p>¹ Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p> <p>² Gleichzeitig macht der Gemeinderat bekannt, dass kein Wahlgang stattfindet oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.</p>	<p>Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit</p>
<p>§ 5 Ermittlung der Gewählten</p> <p>Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>§ 5 streichen</p>	<p>Fassung Regierungsrat</p>	<p>Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit</p>

<i>Majorzinitiative</i>	<i>Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung</i>		<i>Stellungnahme Regierungsrat</i>
	<i>Kommissionsmehrheit</i>	<i>Kommissionsminderheit</i>	
<p>§ 6 Ersatzwahl</p> <p>¹ Scheidet ein Mitglied des Kantonsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet nach Eintritt der Vakanz eine Ersatzwahl statt.</p> <p>² Keine Ersatzwahl findet statt, wenn die Vakanz innerhalb von sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Wahltag fest und erlässt die Wahlanordnung.</p>	§ 4 Ersatzwahl	§ 6 Ersatzwahl	(nur Nummerierung)
	Zustimmung		
<p>§ 7 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die Ergebnisse aller Wahlen in den Kantonsrat durch Protokollauszug der Staatskanzlei zu melden.</p> <p>² Der Regierungsrat veröffentlicht die Ergebnisse im Amtsblatt.</p>	§ 5 Veröffentlichung	§ 7 Veröffentlichung	(nur Nummerierung)
	Zustimmung		
<p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Kantonsratswahlgesetz vom 28. November 1906⁹ wird aufgehoben.</p>	§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	(nur Nummerierung)
	Zustimmung		
<p>§ 9 Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p>	§ 7 Referendum, Publikation, Inkrafttreten	§ 9 Referendum, Publikation, Inkrafttreten	(nur Nummerierung)

<i>Majorzinitiative</i>	<i>Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung</i> <i>Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit</i>	<i>Stellungnahme Regierungsrat</i>
<p>¹ Diese Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>² Es kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn der Kantonsratsbeschluss vom ... betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (Majorzinitiative) angenommen wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>² Es kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn der Kantonsratsbeschluss vom ... betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (Majorzinitiative) angenommen wird in Kraft tritt.</p>	<p>Zustimmung Kommissionsfassung.</p>

¹ GS ...

² SRSZ 100.100.

³ GS

⁴ SRSZ 100.100.

⁵ SRSZ 120.100.

⁶ SRSZ 120.100.

⁷ SRSZ 120.100.

⁸ SRSZ 120.100.

⁹ SRSZ 120.200; GS 5-312.

Erläuterungen:

- Von der Kommission in der regierungsrätlichen Vorlage gestrichene Texte werden ~~durchgestrichen~~ dargestellt.
- Neue Texte gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage werden **fett** dargestellt.
- Wo die Kommission der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zustimmt, entfällt eine erneute Stellungnahme des Regierungsrates.